



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 28 – Nr. 7 – 10. Juli 2002
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Veröffentlichungen

Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen

Prüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen

Satzung für die Zulassung zum internationalen BA-Studiengang Computeringuistik der Neuphilologischen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sinologie an der Fakultät für Kulturwissenschaften

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre

Zulassungsordnung für den Aufbau-Studiengang "Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen" der Fakultät für Kulturwissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbau-Studiengang "Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen" der Fakultät für Kulturwissenschaften

Promotionsordnung für das interfakultäre Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften

Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

vom 17. Mai 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2002 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. Mai 2002 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Das Fach Betriebswirtschaftslehre kann als eines der beiden in Magisterprüfungsordnungen der Universität Tübingen vorgesehenen Nebenfächer gewählt werden. Eine Kombination mit dem Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang der Universität Tübingen ist ausgeschlossen.
- (2) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fakultät, bei welcher der Magistergrad erworben wird, soweit nicht die vorliegende Prüfungsordnung spezielle Regelungen enthält.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

Das Studium für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre umfasst insgesamt höchstens 40 Semesterwochenstunden auf 8 Semester verteilt (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf das Veranstaltungsangebot ist analog zum Studienplan für das wirtschaftswissenschaftliche Grundstudium für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

II. Grundstudium

§ 3 Fächer im Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt die Kenntnisse grundlegender Fragestellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre. Als Leistungsnachweise sind zu erbringen: Betriebliches Rechnungswesen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Investition und Finanzierung) sowie Volkswirtschaftslehre I (Einführung).

§ 4 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die zweistündige Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre I.
- (2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erfolgt in Form von zweistündigen Klausuren in den in § 3 genannten Fächern.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung dieser Klausuren gelten die Regelungen der Diplomprüfungsordnung für Betriebswirtschaftslehre (DPOB).

III. Hauptstudium

§ 5 Fächerwahl im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gilt der Vertiefung der Kenntnisse sowie des wissenschaftlichen Problembewusstseins und der Aneignung von Spezialkenntnissen und -fähigkeiten in zwei Fachgebieten.

- (2) Der Kandidat¹ wählt zwei der folgenden Fächer: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bankwirtschaft, Marketing, Unternehmensrechnung und Controlling, Planung und Organisation, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wirtschaftsinformatik, Betriebliche Finanzwirtschaft, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Operations Research. Höchstens eines dieser Fächer kann ersetzt werden durch eines der Fächer Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsgeschichte.

§ 6 Studienbegleitende Magisterprüfung

- (1) In beiden gewählten Fächern sind je 14 Leistungspunkte (LP) gemäß der DPOB in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben. Dabei müssen die Pflichtveranstaltungen des Fachs gemäß Studienplan für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre und insgesamt mindestens 10 LP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Fachs absolviert werden. Ausnahmen hiervon regeln die Fachvertreter jeweils für ihr Fach im Studienplan.
- (2) Unter den zu erbringenden Prüfungsleistungen muss mindestens ein Hauptseminar enthalten sein sowie eine mündliche Prüfung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich eines der beiden gewählten Fächer (bzw. ein oder zwei Kolloquien aus einem dieser Fächer). Je Fach kann höchstens eine mündliche Prüfung angerechnet werden.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der DPOB.

IV. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 17. Mai 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

¹ Mit der Personenbezeichnung „Kandidat“ ist immer auch „Kandidatin“ mit gemeint. Entsprechendes gilt auch für die anderen Personenbezeichnungen.

Prüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

vom 12. Juni 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2002 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Juni 2002 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Das Fach Volkswirtschaftslehre kann als eines der beiden in Magisterprüfungsordnungen der Universität Tübingen vorgesehenen Nebenfächer gewählt werden. Eine Kombination mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang der Universität Tübingen ist ausgeschlossen.
- (2) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fakultät, bei welcher der Magistergrad erworben wird, soweit nicht die vorliegende Prüfungsordnung spezielle Regelungen enthält.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

Das Studium für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre umfasst insgesamt höchstens 40 Semesterwochenstunden auf 8 Semester verteilt (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf das Veranstaltungsangebot ist analog zum Studienplan für das wirtschaftswissenschaftliche Grundstudium für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre.

II. Grundstudium

§ 3 Fächer im Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt die Kenntnisse grundlegender Fragestellungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre. Als Leistungsnachweise sind zu erbringen: Statistik I, Volkswirtschaftslehre I (Einführung), Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomik I) sowie Volkswirtschaftslehre III (Makroökonomik I).

§ 4 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die zweistündige Prüfung in Volkswirtschaftslehre I.
- (2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erfolgt in Form von zweistündigen Klausuren in den in § 3 genannten Fächern.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung dieser Klausuren gelten die Regelungen der Diplomprüfungsordnung für Volkswirtschaftslehre (DPOV).

III. Hauptstudium

§ 5 Fächerwahl im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium gilt der Vertiefung der Kenntnisse sowie des wissenschaftlichen Problembewusstseins und der Aneignung von Spezialkenntnissen und -fähigkeiten in zwei Fachgebieten.
- (2) Der Kandidat² wählt zwei der folgenden Fächer: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft. Höchstens eines dieser Fächer kann ersetzt werden durch eines der Fächer Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsgeschichte.

² Mit der Personenbezeichnung „Kandidat“ ist immer auch „Kandidatin“ mit gemeint. Entsprechendes gilt auch für die anderen Personenbezeichnungen.

§ 6 Studienbegleitende Magisterprüfung

- (1) In beiden gewählten Fächern sind je 14 Leistungspunkte (LP) gemäß der DPOV in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben. Dabei müssen die Pflichtveranstaltungen des Fachs gemäß Studienplan für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre und insgesamt mindestens 10 LP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Fachs absolviert werden. Ausnahmen hiervon regeln die Fachvertreter jeweils für ihr Fach im Studienplan.
- (2) Unter den zu erbringenden Prüfungsleistungen muss mindestens ein Hauptseminar enthalten sein sowie eine mündliche Prüfung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich eines der beiden gewählten Fächer (bzw. ein oder zwei Kolloquien aus einem dieser Fächer). Je Fach kann höchstens eine mündliche Prüfung angerechnet werden.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der DPOV.

IV. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 12. Juni 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum internationalen BA-Studiengang Computerlinguistik der Neuphilologischen Fakultät

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Mai 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassung zum Auswahlverfahren

Im BA-Studiengang Computerlinguistik der Neuphilologischen Fakultät werden jährlich maximal 40 Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahl wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin / des Bewerbers³ für das Fach Computerlinguistik und den damit angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum BA-Studiengang Computerlinguistik kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung nachweist: Ausländische Studienbewerber benötigen Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife als gleichwertig anerkannt sind. Bei deutschen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis ist eine Bestätigung der Gleichwertigkeit nach § 85 Abs. 5 UG durch das Oberschulamt Stuttgart einzuholen.

2. a) im Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife das Unterrichtsfach Englisch in den letzten beiden Jahrgangsstufen durchgehend nachweisen kann

oder

b) eine international anerkannte Prüfung in Englischer Sprache (z.B. TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von 550) absolviert hat, sofern seine Muttersprache nicht Englisch ist oder er nicht einen Abschluss einer anglophonen Schule oder Hochschule vorlegen kann.

§ 3 Zulassungsantrag

Zum formgerechten Zulassungsantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Ein englischsprachiges Essay von maximal 5 Seiten, das den bisherigen Werdegang und sonstige für den Studiengang relevante Qualifikationen darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
2. die Hochschulzulassungsberechtigung in amtlich beglaubigter Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Kopie,
3. den Nachweis von Englischkenntnissen im Sinne von §2 Abs. 2a bzw. 2b,
4. die Angabe des gewünschten Nebenfaches,
5. ggf. Nachweise über studienrelevante Ausbildungskomponenten,
6. ggf. Nachweise über die Berufsausbildung und/oder die berufspraktische Tätigkeit,

³ Im folgenden bedeutet „Bewerber“ immer zugleich auch „Bewerberin“. Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen

7. ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten und die dabei ausgeübte Tätigkeit,
8. ggf. Nachweise über studienbezogene Prüfungs- und Studienleistungen (insbesondere bei Bewerbungen für höhere Semester).

§ 4 Bewerbungsfrist

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Der Zulassungsantrag ist für das Wintersemester bis spätestens 15. Juli des entsprechenden Jahres an das Institutssekretariat des Seminars für Sprachwissenschaft, Wilhelmstr. 113, D-72074 Tübingen zu richten.

§ 5 Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist eine Auswahlkommission für das Auswahlverfahren. Das Prüfungsorgan besteht aus fünf Mitgliedern (zwei Mitglieder aus dem Hauptfach und je ein Mitglied pro Nebenfach). Mindestens die Hälfte der Auswahlkommission besteht aus Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen aufgrund langjähriger und erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt; ein Mitglied, das das Hauptfach vertritt, wird zum Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission kann weitere sachverständige Personen hinzuziehen. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Verbescheidung erfolgt durch die zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten.

§ 6 Auswahl

- (1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag basiert auf den in § 3 aufgeführten Nachweisen.
- (2) Zum Zwecke der Auswahl wird unter allen Bewerbern eine Rangfolge aufgrund einer Durchschnittsnote gebildet, die sich errechnet auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 50% und aus einer Durchschnittsnote der Kernfächer Mathematik, Deutsch (bzw. des Schulfachs der Muttersprache des Bewerbers) und der bestbenoteten Fremdsprache (die nicht mit der Muttersprache identisch ist) ebenfalls zu 50%.
- (3) Bewerber erhalten auf Grund besonderer Eignungsmerkmale einen Bonus, wenn die Auswahlkommission auf Grund einer Prüfung der vorgelegten Nachweise nach § 3 Ziff. 1,5,6,7 zum Ergebnis kommt, dass diese die Eignung des Bewerbers für den Studiengang belegen. Für solche Eignungsmerkmale kann pro Ziffer ein Bonus zur Anhebung der Note um maximal 0,5 Noten vergeben werden, maximal ist eine Anhebung um 1,5 Noten möglich.
- (4) Für den Studiengang geeignet sind nur Bewerber, die mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erreichen.
- (5) Es wird für alle Bewerber eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung; besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Tübingen, den 24. Mai 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Sinologie der Fakultät für Kulturwissenschaften

vom 3. Juni 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Mai 2002 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Sinologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1188 ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Juni 2002 erteilt.

Artikel 1

1. Im § 3 Abs. (2) wird in Nummer 2 folgende Nr. 2.1 eingefügt:
„Bis spätestens Ende des ersten Semesters muss jeder Studierende eine Studienberatung in Anspruch nehmen, welche durch den Studienberater attestiert wird. Diese Studienberatung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den darauffolgenden Semestern.“
Die bisherige Nummer 2 wird zu Nr. 2.2.

Im § 3 Nummer 5 werden die Worte „an der Universität Peking im Zentrum für Sinologie der Universitäten Tübingen und Kopenhagen“ ersetzt durch die Worte „am European Center for Chinese Studies at Peking University (ECCS)“.

Im § 3 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Regelstudienzeit für den BA-Studiengang als Nebenfach beträgt 4 Semester.“

2. Im § 10 Abs. (1) Nr. 2 werden die Worte „112 Leistungspunkte“ ersetzt durch die Worte „108 Leistungspunkte“.

In § 10 Abs. (1) Nummer 5 werden die Worte „eines Vertiefungsseminars“ ersetzt durch die Worte „eines sinologischen Vertiefungsseminars“.

3. In § 12 erhält Abs. 1 folgende Fassung:
„Für die Festlegung der Gesamtnote des Hauptfachs Sinologie werden die studienbegleitenden Prüfungen und die Studienarbeit im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.“

4. Unter IV. erhält der Anhang Nummer 1. „BA-Studiengang Sinologie im Hauptfach“ und Nummer 2. „BA-Studiengang Sinologie im Nebenfach“ folgende Fassung:

„1. BA-Studiengang Sinologie im Hauptfach

75 SWS bzw. 108 Leistungspunkte (CP)

Sprachkurs/modern (SK/m): 1 SWS = 1 CP

Sprachkurs/klassisch (SK/k): 1 SWS = 1,5 CP

Proseminar (PS) mit mündlichem Referat
und schriftlicher Hausarbeit oder Klausur: 2 SWS = 6 CP

PROSEMINAR (PS) MIT MÜNDLICHEM REFERAT: 2 SWS = 4 CP

Praktische Übung (PÜ): 2 SWS = 4 CP

Vorlesung (VL): 1 SWS = 2 CP

Vertiefungsseminar (VS) mit mündlichem Referat
und schriftlicher Hausarbeit: 2 SWS = 6 CP

VERTIEFUNGSEMINAR (VS) MIT MÜNDLICHEM REFERAT: 2 SWS = 4 CP

1. Semester: Basismodul 1 (16 SWS, 22 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Grundstufe I, 12 SWS, 12 CP

PS: Landeskunde Chinas, 2 SWS, 6 CP*

PÜ: Einführung in die Sinologie, 2 SWS, 4 CP

2. Semester: Basismodul 2 (16 SWS, 22 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Grundstufe II, 12 SWS, 12 CP

PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China I, 2 SWS, 6 CP#

PÜ: Methoden und Arbeitsweisen in den Ostasienwissenschaften, 2 SWS, 4 CP

Orientierungsprüfung

3. Semester: Basismodul 3 (15 SWS, 22 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Aufbaustufe I, 6 SWS, 6 CP

SK/k: Klassisches Chinesisch I, 4 SWS, 6 CP

PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China II, 2 SWS, 4 CP#

PÜ: Hilfsmittel I, 2 SWS, 4 CP

VL: Vorlesung, 1 SWS, 2 CP

4. Semester: Basismodul 4 (12 SWS, 18 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Aufbaustufe II, 6 SWS, 6 CP

SK/k: Klassisches Chinesisch II, 4 SWS, 6 CP

PS: Geschichte und Geistesgeschichte modernes China, 2 SWS, 6 CP#

Zwischenprüfung

5. Semester: Vertiefungsmodul 1 (8 SWS, 11 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Vertiefungsstufe I, 4 SWS, 4 CP

SK/k: Klassisches Chinesisch III, 2 SWS, 3 CP

VS: Vertiefungsseminar, 2 SWS, 4 CP

(oder ein PS in der Japanologie/Koreanistik, 2 SWS, 4 CP)+

6. Semester: Vertiefungsmodul 2 (8 SWS, 13 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Vertiefungsstufe II, 4 SWS, 4 CP

SK/k: Klassisches Chinesisch IV, 2 SWS, 3 CP

VS: Vertiefungsseminar, 2 SWS, 6 CP+

BA-Prüfung

=====

Die Vertiefungsseminare (VS) der Bachelor-Phase (5. und 6. Semester) beschäftigen sich wahlweise mit folgenden Bereichen:

- Gesellschaft/Wirtschaft
- Literatur/Linguistik
- Philosophie/Religion
- Politik/internationale Beziehungen
- Ostasien
- Chinabilder

Festgelegte Prüfungsleistungen:

* Im Proseminar Landeskunde Chinas im 1. Semester besteht die Prüfungsleistung aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Hausarbeit.

In den drei konsekutiven Proseminaren des 2. bis 4. Semesters ist je eine der drei folgenden Prüfungsleistungen zu absolvieren:

- mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit
- mündliches Referat und Klausur
- mündliches Referat

Die Reihenfolge der Absolvierung dieser drei Prüfungsleistungen ist den Studierenden freigestellt.

+ In den zwei Vertiefungsseminaren des 5. und 6. Semesters ist je eine der folgenden Prüfungsleistungen zu absolvieren:

- mündliches Referat
- mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit

Die Reihenfolge der Absolvierung dieser beiden Prüfungsleistungen ist den Studierenden freigestellt. Dabei kann das Vertiefungsseminar mit mündlichem Referat (4 CP) durch ein Proseminar in der Japanologie/Koreanistik (4 CP) ersetzt werden.

2. BA-Studiengang Sinologie im Nebenfach

Modernes China

34 SWS bzw. 48 Leistungspunkte (CP)

Sprachkurs/modern (SK/m): 1 SWS = 1 CP

Proseminar (PS) mit mündlichem Referat
und schriftlicher Hausarbeit oder Klausur: 2 SWS = 6 CP

PROSEMINAR (PS) MIT MÜNDLICHEM REFERAT:
Praktische Übung (PÜ):

2 SWS = 4 CP

2 SWS = 4 CP

1. Semester: Basismodul 1 (16 SWS, 22 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Grundstufe I, 12 SWS, 12 CP

PS: Landeskunde Chinas, 2 SWS, 6 CP*

PÜ: Einführung in die Sinologie, 2 SWS, 4 CP

2. Semester: Basismodul 2 (14 SWS, 16 CP)

SK/m: Modernes Chinesisch: Grundstufe II, 12 SWS, 12 CP

PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China I, 2 SWS, 4 CP#

3. Semester: Basismodul 3 (2 SWS, 4 CP)

[SK/M: MODERNES CHINESISCH: AUFBAUSTUFE I, 6 SWS]±

PÜ: Hilfsmittel I, 2 SWS, 4 CP

PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China II, 2 SWS, 4 CP#

4. Semester: Basismodul 4 (2 SWS, 6 CP)

[SK/M: MODERNES CHINESISCH: AUFBAUSTUFE II, 6 SWS]±

PS: GESCHICHTE UND GEISTESGESCHICHTE MODERNES CHINA, 2 SWS, 6 CP&

=====

Festgelegte Prüfungsleistungen:

* Im Proseminar Landeskunde Chinas im 1. Semester besteht die Prüfungsleistung aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Hausarbeit.

Eines der beiden Proseminare Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China des 2. und 3. Semesters ist wahlweise zu absolvieren. Die Prüfungsleistung besteht aus einem Referat.

& Im Proseminar Geschichte und Geistesgeschichte modernes China im 4. Semester besteht die Prüfungsleistung aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Hausarbeit.

± Die Sprachkurse Modernes Chinesisch: Aufbaustufe I, und Modernes Chinesisch: Aufbaustufe II, im 3. und 4. Semester sind fakultativ.

oder

Vormodernes China

25 SWS bzw. 50 Leistungspunkte (CP)

Sprachkurs/klassisch (SK/k): 1 SWS = 1,5 CP

Proseminar (PS) mit mündlichem Referat
und schriftlicher Hausarbeit oder Klausur: 2 SWS = 6 CP

PROSEMINAR (PS) MIT MÜNDLICHEM REFERAT:	2 SWS = 4 CP
Praktische Übung (PÜ):	2 SWS = 4 CP
Vertiefungsseminar (VS) mit mündlichem Referat und schriftlicher Hausarbeit:	2 SWS = 6 CP
Vorlesung (VL):	1 SWS = 2 CP

1. Semester: Basismodul 1 (8 SWS, 16 CP)

SK/k: *Klassisches Chinesisch I*, 4 SWS, 6 CP

PS: Landeskunde Chinas, 2 SWS, 6 CP*

PÜ: Einführung in die Sinologie, 2 SWS, 4 CP

2. Semester: Basismodul 2 (6 SWS, 12 CP)

SK/k: *Klassisches Chinesisch II*, 4 SWS, 6 CP

PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China I, 2 SWS, 6 CP#

3. Semester: Basismodul 3 (7 SWS, 13 CP)

SK/k: *Klassisches Chinesisch III*, 2 SWS, 3 CP

PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China II, 2 SWS, 4 CP#

PÜ: Hilfsmittel I, 2 SWS, 4 CP

VL: Vorlesung, 1 SWS, 2 CP

4. Semester: Basismodul 4 (4 SWS, 9 CP)

SK/k: *Klassisches Chinesisch IV*, 2 SWS, 3 CP

VS: Vertiefungsseminar, 2 SWS, 6 CP

Festgelegte Prüfungsleistungen:

* Im Proseminar Landeskunde Chinas im 1. Semester besteht die Prüfungsleistung aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Hausarbeit.

In den zwei Proseminaren Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China des 2. und 3. Semesters ist je eine der beiden folgenden Prüfungsleistungen zu absolvieren:

- mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit
- mündliches Referat

Die Reihenfolge der Absolvierung dieser beiden Prüfungsleistungen ist den Studierenden freigestellt.“

5. Unter IV. werden im Anhang in Nummer 3 in die Liste der möglichen Nebenfächer folgende angefügt:
„Betriebswirtschaft
Volkswirtschaft.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Tübingen, den 3. Juni 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre

vom 3. Juni 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Mai 2002 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Volkswirtschaftslehre vom 12. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 285) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Juni 2002 erteilt.

Artikel 1

1. In § 13a Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die in Abschnitt IV (§§ 30 – 45) genannten – ggf. auf die Orientierungsprüfung hin spezifizierten – Prüfungsleistungen können ebenfalls Gegenstand der Orientierungsprüfung sein und eine der beiden Prüfungen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder Volkswirtschaftslehre I ersetzen.“

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Prüfungsversuche in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern im Rahmen des Teils A der Diplomprüfung, die zu Lehrveranstaltungen nach ununterbrochenem Fachstudium vor dem achten Fachsemester unternommen wurden, können durch Erklärung des Kandidaten als nicht unternommen gewertet werden. Bei Wiederholung solcher Prüfungsteile wird das beste Ergebnis aller unternommenen Versuche gewertet.“

3. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „Japanische Geschichte/Landeskunde“ ersetzt durch die Worte „Japanische Landeskunde.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„In den in Absatz 1 bis 3 genannten Fächern werden die Leistungsnachweise im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, und die Leistungsnachweise, die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind (bzw. die Leistungen, die zum Erwerb von Leistungspunkten führen), aufgrund einer Klausur oder einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung oder einer Kombination solcher Leistungen ausgestellt.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsmodalitäten für Leistungen, die zum Erwerb von Leistungspunkten führen, können von den Regelungen der §§ 22, 23, 24, 27, 28 abweichen. Es werden die Regelungen angewendet, die für diese Fächer in deren Prüfungsordnungen für den jeweiligen Magister-, Bachelor-, Master- bzw. Diplomstudiengang niedergelegt sind.“

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Voraussetzung für die Wahl einer Region und Sprache im Hauptstudium ist, dass die Leistungen dieser Region und der gewählten Sprache für die Diplom-Vorprüfung erfüllt sind.“

4. § 37 erhält folgende Fassung:

(1) Gegenstand der Orientierungsprüfung kann die Veranstaltung „Sprachkurs: Modernes Chinesisch: Grundstufe II“ sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachkurs: Modernes Chinesisch: Grundstufe I
- Sprachkurs: Modernes Chinesisch: Grundstufe II
- Proseminar zur Landeskunde Chinas
- Proseminar zur Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China I oder II
- Proseminar zur Geschichte und Geistesgeschichte modernes China
- Praktische Übung: Hilfsmittel

(3) In Ergänzung zu § 20 gilt:

- Für jede Semesterwochenstunde Sprachkurs bzw. Sprachübung wird ein Leistungspunkt vergeben.
- für jede inhaltliche Übung werden fünf Leistungspunkte vergeben.“

5. § 38 erhält folgende Fassung:

(1) Gegenstand der Orientierungsprüfung kann die Veranstaltung „Japanisch Grundstufe 2“ sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Japanisch Grundstufe 1
- Japanisch Grundstufe 2
- Landeskunde Japans
- Hilfsmittel der Japanologie I
- Proseminar zur Geschichte Japans
- Vorlesung/Übung zum Proseminar zur Geschichte Japans

(3) In Ergänzung zu § 20 gilt:

- Für jede Semesterwochenstunde Sprachkurs wird ein Leistungspunkt vergeben,
- für jede inhaltliche Übung werden vier Leistungspunkte vergeben,
- für jedes Proseminar werden vier Leistungspunkte vergeben,
- für ein Hauptseminar zur Japanologie werden acht Leistungspunkte vergeben.

(4) In Ergänzung zu § 24 gilt:

- Ein Kurs zu Japanisch Mittelstufe und Oberstufe: Kaiwa (Konversation) kann als Kolloquium im Sinne von § 24 Abs. 4 gezählt werden.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem 1.10.2002 das Studium der Internationalen Volkswirtschaftslehre mit der Region Ostasien (Sinologie, Japanologie) an der Universität begonnen haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 31.12.2002 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist, die Diplom-Vorprüfung bis spätestens 31.03.2005 nach den bis zum 30.09.2002 geltenden Regelungen ablegen.

(3) Studierende des Studiengangs Internationale Volkswirtschaftslehre der Region Ostasien (Sinologie, Japanologie), die bis zum Ende des Sommersemesters 2002 die Diplom-Vorprüfung vollständig abgelegt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag, der bis spätestens 31.12.2002 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu

richten ist, die Diplomprüfung bis längstens zum 30.09.2004 nach den bis zum 30.09.2002 geltenden Regelungen ablegen.“

Tübingen den, 3. Juni 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zulassungsordnung der Universität Tübingen für den Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften

vom 5. Juni 2002

Aufgrund von §§ 48 Abs. 3 Sätze 3 und 4 UG, 6 Abs. 5 HZG und 3 Abs. 1 Satz 2 und 20 HVVO hat der Senat der Universität Tübingen am 21. März 2002 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

§ 1

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist

und

2. einen überdurchschnittlichen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule nachweist.
Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse an ausländischen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 7 der Prüfungs- und Studienordnung für den Aufbaustudiengang Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen.

§ 2

- (1) Die Zulassung zum Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ erfolgt zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze pro Jahr ist auf 20 begrenzt.
- (2) Innerhalb der in Abs.3 bestimmten Frist müssen zum formgerechten Zulassungsantrag folgende Unterlagen eingereicht werden:
 1. ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums begründet.
 2. die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Kopie;
 3. Nachweis über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule;
 4. Nachweise über Berufsausbildung und/ oder berufspraktische Tätigkeit (falls vorhanden);
 5. Nachweise über Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten und die dabei ausgeübte Tätigkeit (falls vorhanden);
- (3) Zulassungsanträge müssen bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres beim Direktor des Seminars für Japanologie, Wilhelmstraße 90, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3

- (1) Sofern die Anzahl der nach §1 geeigneten Bewerber die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt, erfolgt die Zuweisung eines Studienplatzes nach dem Rang der Abschlussnote, die nach § 1 Abs.2 Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ ist.
- (2) Für eine Berufsausbildung und/ oder eine berufspraktische Tätigkeit und/ oder Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten mit Tätigkeitsnachweis, die Aufschluss über die Eignung für den Aufbau-Studiengang geben, wird ein Bonus zur Anhebung der Note um maximal 1,5 vergeben.

§ 4

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor der Universität Tübingen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses gemäß § 7 der Prüfungs- und Studienordnung für den Aufbau-Studiengang Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen.

§ 5

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am 30. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Für die erstmalige Bewerbung zum Wintersemester 2002/2003 gilt der 31. Juli als Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist).

Tübingen, den 5. Juni 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften

vom 7. Juni 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 21. März 2002 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Juni 2002 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studiendauer, Studienumfang
- § 4 Inhalt des Studiums
- § 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Zertifikat
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Das Studium „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ bietet die Möglichkeit, ein praxisorientiertes Grundwissen auf den Gebieten der modernen japanischen Sprache und Kultur zu erwerben. Zusätzlich vermittelt der Aufbau-Studiengang eine Einführung in die folgenden Wissensgebiete der Japanologie: Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und medienbasierte interkulturelle Kommunikation.

Durch die das Aufbaustudium begleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer eine angemessene Kommunikationsfähigkeit im schriftlichen wie im mündlichen Ausdruck besitzt und mit den Grundlagen der modernen japanischen Kultur vertraut ist.

§ 2 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium wird in der Zulassungsordnung der Universität Tübingen für den Aufbau-Studiengang Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 5. Juni 2002 geregelt.

§ 3 Studiendauer, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden, wobei die Lehrveranstaltungen im Wintersemester am Seminar für Japanologie und die Lehrveranstaltungen im Sommersemester am Zentrum für japanische Sprache der Universität Tübingen in Kyôto stattfinden.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Kyôto ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Tübingen.

§ 4 Inhalt des Studiums

(1) Der Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ setzt sich zusammen aus Kursen, Übungen, Proseminaren und Vorlesungen.

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des Studiums:

1. im Wintersemester (in Tübingen)

Kurs: Japanisch intensiv: Grammatik, 2 SWS (2 CP)

Kurs: Japanisch intensiv: Übungen, 2 SWS (2 CP)

Kurs: Japanisch intensiv: Schriftzeichen, 2 SWS (2 CP)

Kurs: Japanisch intensiv: Leseverständnis, 2 SWS (2 CP)

Kurs: Japanisch intensiv: Konversation, 2 SWS (2 CP)

Proseminar: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Japans, 2 SWS (4 CP)

Proseminar: Kultur, Literatur und Sprache Japans, 2 SWS (4 CP)

Übung: Medien in der modernen Japanforschung, 2 SWS (4 CP)

Übung: Interkulturelle Kommunikation, 4 SWS (8 CP)

2. im Sommersemester (in Kyôto)

Kurs: Japanisch aktiver Spracherwerb, 16 SWS (16 CP)

Übung: Japan aktuell, 2 SWS (4 CP)

Proseminar Praxisorientierte Kultur-, Medien- oder Sprachwissenschaft, 2 SWS (4 CP)

§ 5 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

(1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte (CP) zugeordnet. Sie spiegeln die Arbeitsmenge wider, die jeder Kurs im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert.

(2) Die Leistungspunkte (CP) werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1=sehr gut=	eine hervorragende Leistung;
2=gut=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=befriedigend=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=ausreichend=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=nicht ausreichend=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitend zu den unter § 4 Abs. 2 Ziffern 1 bis 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen finden Leistungskontrollen statt, die durch einen benoteten Leistungsnachweis bescheinigt werden.
- (2) Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 können vergeben werden aufgrund von Klausuren, Seminarvorträgen, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen. Die Art der Leistungskontrolle soll vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (4) Zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist nur berechtigt, wer für den Aufbau-Studiengang „Interkulturelle Japan-Kompetenz für Hochschulabsolventen“ eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Seminar für Japanologie einen Prüfungsausschuss; ihm gehören alle Dozenten des Seminars für Japanologie an.

§ 8 Zertifikat

Über das Ergebnis des Aufbaustudiums wird ein Zertifikat ausgestellt, das die für die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 erteilten Noten enthält. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Prüfungsleistungen, diese werden nach der Zahl der Leistungspunkte (CP) gewichtet. Das Zertifikat ist vom Direktor des Seminars für Japanologie zu unterzeichnen. Mit dem Zertifikat ist keine Verleihung eines akademischen Grades verbunden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. Juni 2002 in Kraft.

Tübingen, den 7. Juni 2002

Professor Dr. Dr. h .c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Promotionsordnung der Universität Tübingen für das interfakultäre Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Mai die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. Juni 2002 erteilt.

§ 1 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften

Die Universität Tübingen verleiht durch die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Biologie im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften nach einem Promotionsstudium den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer.nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Für Entscheidungen, die dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der vom Senat gemäß § 26 UG gebildeten gemeinsamen Kommission für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, soweit diese Professoren⁴, Hochschul- oder Privatdozenten sind.

Bei Entscheidungen über die Bewertung von Dissertationen gemäß § 13 Abs. 5 treten stimmberechtigt die Mitglieder der Promotionsausschüsse der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät hinzu (erweiterter Promotionsausschuss).

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei der Bewertung von Dissertationen die Berichterstatter beratend hinzuziehen. Wird Einspruch gemäß § 13 Abs. 2 erhoben, sind die Berichterstatter hinzuzuziehen, wenn sie es wünschen.

Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Vorsitzende der gemeinsamen Kommission.

- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der erweiterte Promotionsausschuss, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und gegebenenfalls dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.
- (4) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

§ 3 Beratungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine Beratungskommission ein, die in der Regel aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät besteht. In jedem Fall muss ein Vertreter des Fachgebietes, in welchem der Bewerber sein Studium absolviert hat, der Beratungskommission ange-

⁴ Die männliche Form umfasst immer auch die weibliche und umgekehrt.

hören. Ist dieses Fachgebiet in einer anderen Fakultät angesiedelt, ist eines der drei Mitglieder vom Promotionsausschuss aus dieser Fakultät zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss Naturwissenschaftler sein. Alle Mitglieder der Beratungskommission haben im betreffenden Verfahren die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Der Promotionsausschuss kann die Aufgabe der Einsetzung der Beratungskommission auf den Vorsitzenden übertragen.

- (2) Die Beratungskommission prüft die Befähigung des Bewerbers (§ 4 Abs. 5), entscheidet über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums und eventuell zu erbringende Zusatzleistungen (§ 5 Abs.3), bespricht das Konzept des Doktoranden mit diesem (§ 5 Abs. 5), kommentiert schriftlich dessen Zwischenberichte (§ 5 Abs. 6) und bildet zusammen mit zwei weiteren Prüfern die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 1).

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand zu beantragen. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen; mit ihm ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiengangs gemäß Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 4, einzureichen.
- (2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs an einer deutschen Universität, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften oder in den Fächern Biochemie, Biologie, Chemie, Informatik, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik oder Psychologie oder in einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach. Im Fach Medizin wird der erfolgreich abgelegte zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vorausgesetzt.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien werden wie Universitätsabsolventen als Doktoranden angenommen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Absolventen zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs an der Fachhochschule oder Berufsakademie, bei der sie z. Zt. ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Absolventen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens auf drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag des Bewerbers; verlangt werden können bis zu vier Scheine des Hauptstudiums oder entsprechende Leistungsnachweise, wie sie als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung oder zum Staatsexamen in einem entsprechenden universitären Studiengang vorgesehen sind.
- (4) Andere in- und ausländische Examina können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern getroffen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Ist der Nachweis nach Abs. 1 geführt, prüft die Beratungskommission in einem Gespräch mit dem Bewerber, ob dieser über ausreichende naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften verfügt oder sich solche Kenntnisse voraussichtlich innerhalb eines Jahres aneignen kann und ob die Befähigung zu vertiefter naturwis-

senschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet vorhanden oder zu erwarten ist und stellt fest, ob und gegebenenfalls welche Leistungen vom Bewerber aus den Neuro- und Verhaltenswissenschaften zusätzlich im Rahmen des Promotionsstudiums (§ 5) erbracht werden müssen. Kommt hiernach eine Annahme als Doktorand in Betracht, trifft die Beratungskommission eine Entscheidung über den Umfang und den Inhalt des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 2 sowie über eventuell gemäß Satz 1 zusätzlich zu erbringende Leistungen. Die zusätzlichen Leistungen sollen 8 SWS nicht überschreiten und so angelegt sein, dass sie das Promotionsstudium um nicht mehr als ein Jahr verlängern. Abs. 3, auch i.V. mit Abs. 4, bleibt unberührt.

- (6) Über den Antrag auf Annahme als Doktorand entscheidet in der Regel der Vorsitzende. In Zweifelsfällen kann er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Werden von Seiten der Beratungskommission Bedenken gegen die Annahme erhoben, entscheidet immer der Promotionsausschuss. Die Annahme kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften ungeeignet ist, der Bewerber nach der Stellungnahme der Beratungskommission nicht über ausreichende naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften verfügt und sich solche Kenntnisse voraussichtlich auch nicht innerhalb eines Jahres aneignen kann oder bei ihm die Befähigung zu vertiefter naturwissenschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten ist, oder wenn kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu begutachten.
- (7) Wird dem Antrag des Bewerbers entsprochen, ist er je nach Fachnähe in die Liste der Doktoranden der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie aufzunehmen und erhält einen Doktorandenausweis. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft der Promotionsausschuss. Er kann die Entscheidung unter bestimmten Vorgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (8) Der Vorsitzende weist den Bewerber einem Mitglied der Beratungskommission zur wissenschaftlichen Betreuung zu. Er legt ferner fest, in welcher Reihenfolge die beiden anderen Mitglieder ersatzweise die Betreuungsfunktion wahrnehmen.
- (9) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Bewerber seinen Pflichten im Rahmen des Promotionsstudiums nach § 5 und evtl. nach Abs. 5 nicht nachkommt.
- (10) Die Ablehnung und der Widerruf einer Annahme als Doktorand sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Promotionsstudium

- (1) Das Promotionsstudium ist auf drei Jahre angelegt. Die Veranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Der Umfang des Promotionsstudiums beträgt in der Regel insgesamt 24 durch Leistungsnachweise zu belegende Semesterwochenstunden (SWS). Die verschiedenen Studienschwerpunkte (Organisation des ZNS, funktionale Systeme, Kognition und Verhalten, Entwicklung und Plastizität des ZNS, Pathologie des ZNS und Theoretische Neurobiologie) sollen im Hinblick auf die Vorbildung des Bewerbers und das in Aussicht genommene Thema der Dissertation angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Über den Umfang und den Inhalt des Promotionsstudiums gemäß Abs. 2 sowie über die eventuell gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 zu erbringenden zusätzlichen Leistungen entscheidet die Beratungskommission. Kann sie sich nicht einigen, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Hat der Bewerber Studienleistungen, die dem Promotionsstudium entsprechen, im In- oder Ausland bereits erbracht, kann der Umfang des Promotionsstudiums reduziert werden. In jedem Fall sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 14 SWS zu erbringen.

- (5) Sechs Monate nach der Annahme legt der Doktorand auf der Basis der Vorarbeiten ein Konzept und einen Zeitplan für die Dissertation vor. Die Frist kann verlängert werden, wenn gem. § 4 Abs. 5 zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen. Die Beratungskommission bespricht das Vorhaben mit dem Doktoranden und empfiehlt ihm erforderlichenfalls Änderungen.
- (6) Der Doktorand legt der Beratungskommission jährlich einen Zwischenbericht über den Stand seiner Arbeit vor. Diese kommentiert den Bericht schriftlich. Ebenfalls jährlich berichtet der Doktorand im Doktorandenkolloquium mündlich über den Fortgang seiner Arbeit.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die Annahme als Doktorand und das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5.

§ 7 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Namen der gewünschten Berichtersteller,
3. die Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei Exemplaren,
2. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
3. die Nachweise über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3-4,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“ Im Fall von § 9 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen.
7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

- (3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 13 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende in der Regel innerhalb von 14 Tagen. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
 3. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
 4. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
 5. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
 6. ein Wiederholungsverfahren nach § 21 erfolglos beendet worden ist oder
 7. gemäß § 21 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
- (3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Promotionsverfahren im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (4) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 21. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit des Doktoranden, in der dieser eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegt. Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte können einbezogen werden. Auch in diesem Fall muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen.
- (2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache vorzulegen.

§ 10 Bestellung der Berichterstatter

- (1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Vorsitzende unter Berücksichtigung des Vorschlags des Bewerbers nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 unverzüglich einen Hauptberichterstatter und einen weiteren Berichterstatter. Hauptberichterstatter ist in der Regel der gemäß § 4 Abs. 8 bestellte Betreuer. Will der Vorsitzende dem Vorschlag des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Berichterstatter sind in der Regel Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten. Es können auch entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Institutionen als Berichterstatter bestellt werden. Einer der Berichterstatter soll Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie der Universität Tübingen sein.
- (3) Die Berichterstatter sollen ihre schriftlich abzufassenden Gutachten innerhalb von drei Monaten vorlegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Vorsitzende, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor.
- (2) Im Falle der Annahme wird eine der folgenden Noten vorgeschlagen:

summa cum laude (ausgezeichnet)	= 0
magna cum laude (sehr gut)	= 1
cum laude (gut)	= 2
rite (genügend)	= 3

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- (3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis, so gibt sie der Vorsitzende des Promotionsausschusses allen Berichterstattern zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen ihr Gutachten ändern können.
- (4) Weichen auch nach einem Verfahren nach Abs. 3 die Vorschläge der Berichterstatter über die Bewertung voneinander ab oder/und wird die Note „summa cum laude“ vorgeschlagen, so bestellt der Vorsitzende einen weiteren Berichterstatter.

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation und die Gutachten werden vier Wochen zur Einsicht ausgelegt. Allen hauptberuflich an der Fakultät für Biologie oder der Medizinischen Fakultät tätigen Professoren, Hochschul-

und Privatdozenten werden Verfasser und Titel der Dissertation, die Namen der Berichterstatter und ihre Notenvorschläge, die Auslagefrist und der -ort mitgeteilt.

- (2) Die Adressaten der Mitteilung haben während der Auslagefrist das Recht, gegen die Vorschläge der Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch zu erheben. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 12 verfahren. Wer Einspruch einlegt, kann am Verfahren zur Bewertung der Dissertation ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Vorschläge sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.
- (4) Kommen die Berichterstatter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers (Abs. 3 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und unterscheidet sich ihr Vorschlag um nur eine Note, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, so entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses für eine Note gemäß § 11 Abs. 2 oder für die Ablehnung (Wert 4) votiert; aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in Abs. 4 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (6) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der gemeinsamen Kommission.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Mit der Annahme der Dissertation ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Vortrags der eigenen Arbeit und einer Verteidigung der Arbeit (Disputation) statt. Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll. Er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen.

§ 15 Durchführung der Mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus den Mitgliedern der Beratungskommission und zwei weiteren Prüfern aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Biologie und der Medizinischen Fakultät. Unter besonderen Umständen können auch Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen oder anderer deutscher Universitäten sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen der Prüfungskommission angehören.

- (2) Die Prüfer werden vom Promotionsausschuss bestellt, der die Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen kann. Dies gilt auch für die Entscheidung, wer den Vorsitz in der Prüfungskommission übernehmen soll.
- (3) Der Vortrag soll 30 Minuten, die gesamte Prüfung ca. 60 Minuten dauern.
- (4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Alle Lehrenden und Studierenden der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Studierenden auszuschließen.

§ 16 Zeitpunkt der Mündlichen Prüfung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin für die mündliche Prüfung. Die Prüfung darf ohne Einwilligung des Bewerbers nicht früher als vier Wochen nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation und muss innerhalb eines halben Jahres nach diesem Zeitpunkt stattfinden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorsitzende die Frist verlängern.
- (2) Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

§ 17 Bewertung der Mündlichen Prüfung

- (1) Jeder Prüfer gibt nach erfolgter Beratung eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Noten oder die Note ungenügend (4). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in § 13 Abs. 4 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (2) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt.

§ 18 Wiederholung der Mündlichen Prüfung

- (1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal und zwar frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens vor Ablauf zweier Semester, wiederholt werden.
- (2) Werden die mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so ist die gesamte Doktorprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichterscheins gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Vorsitzende die Gesamtnote für die Promotion fest. Diese ergibt sich aus der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung und der doppelt gewichteten Note für die Dissertation. Die Gesamtnote der Promotion lautet:

Bei einem Durchschnitt bis	0,5	=	summa cum laude (ausgezeichnet)
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis	1,5	=	magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis	2,5	=	cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis	3,5	=	rite (genügend).

- (2) Der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Gesamtnote mit.

§ 20 Bescheinigung

Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 21 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Promovend dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.
- (3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.
- (4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebens- und Bildungsgang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Lebens- und Bildungsgang dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:
 1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 37.
 2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur 4 Pflichtexemplare abzuliefern.
 3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich 6 Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens 6 Exemplare, im Fall von Nrn. 2 und 3 müssen die 4 bzw. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Promovend der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

- (6) Entzieht sich der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 23 Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Promovend die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen, die vom Präsidenten / Rektor und von den Dekanen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie unterzeichnet wird. Sie ist in deutscher Sprache abgefasst. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Enthält die Note der Dissertation eine Stelle hinter dem Komma, so wird sie auf die nächste volle Note gerundet; ist die Stelle hinter dem Komma eine Fünf, so gibt der Vorschlag des Hauptberichterstatters den Ausschlag. Die Urkunde wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare.
- (2) Auf Antrag des Promovenden wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt, die auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.
- (3) Wird die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so kann der Vorsitzende die Ausfertigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 24 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von § 23 kein Doktorgrad verliehen, sondern nur ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 19 Abs. 1 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 25 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. In dieser Vereinbarung kann von den Regelungen der §§ 4-8 u. 14-19 abgewichen werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

- (3) Soweit es sich um die Landessprache der ausländischen Universität handelt, kann die Dissertation in englischer, französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden. In jedem Fall erfolgt eine Zusammenfassung in englischer Sprache, s. § 9 Abs. 3.
- (4) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 26 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei den Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Der Doktorgrad kann nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 27 Einsicht in die Promotionsakten

- (1) Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft.

Tübingen, den 15.06.02

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)